

Auslandsaufenthalt als Geselle bzw. junge Fachkraft im Rahmen einer Entsendung

Vorteile	<p>Ein Auslandsaufenthalt bietet die Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Fremdsprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben – Fähigkeiten, die in einem gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum zunehmend gefragt sind,➤ sich gegenüber anderen Fachkräften positiv abzuheben und den eigenen Karriereweg voranzubringen, sei es als Angestellter in einem Unternehmen oder für die eigene Selbstständigkeit,➤ die Lebensgewohnheiten und die Kultur eines anderen Landes unmittelbar kennenzulernen.
Entsendung	<p>Voraussetzung für die arbeitsrechtliche Einordnung als Entsendung ist, dass der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitsgebers für eine vorab begrenzte Zeit im Ausland eine Beschäftigung für ihn ausübt. Eine Entsendung muss grundsätzlich im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.</p>
Dauer	<p>Die Entsendung ist zeitlich begrenzt, die Länge des Zeitraums individuell festzulegen.</p>
Land	<p>Grundsätzlich ist eine Entsendung in jedes Land der Welt möglich.</p>
Vertragliches	<p>Die Entsendung müssen Sie in Form einer Änderung des Arbeitsvertrages mit Ihrem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren.</p> <p>Ist der Auslandsaufenthalt <u>länger als einen Monat</u>, muss neben der grundsätzlichen Vereinbarung die genaue Dauer, die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird, alle zusätzlichen Entgelte und Sachleistungen sowie die Bedingungen für die Rückkehr schriftlich vereinbart werden. Gibt es einen Betriebsrat, muss dieser ebenfalls Ihrer Entsendung zustimmen.</p> <p>Darüber hinaus sollten auch die wesentlichen Vertragsbedingungen festgehalten werden (z. B. die Beschreibung der Tätigkeit im Ausland, Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen). Diese Vereinbarung ist mit dem aufnehmenden Unternehmen schriftlich festzuhalten.</p> <p>Arbeitnehmer und -geber können frei vereinbaren, ob das deutsche oder ausländische Recht für die Vertragsparteien gelten soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, richtet sich das anwendbare Recht in der Regel nach dem gewöhnlichen Arbeitsort, welcher bei einer Entsendung der deutsche ist. Zu beachten ist, dass unabhängig von einer Vereinbarung zwingende Vorschriften im In- oder Ausland Vorrang haben, wie z. B. das deutsche Mutterschutzgesetz oder Regeln im Ausland über die Arbeitserlaubnis.</p>
Versicherung	<p>Im europäischen Ausland besteht der Schutz der deutschen Sozialversicherungen weiter. Dies müssen Sie mit dem Formular A 1 oder E 101 von der Krankenkasse bestätigen lassen. Die Formulare erhalten Sie bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland (DVKA). Für Länder außerhalb der EU gilt dies nur, wenn ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland besteht. Eine Übersicht finden Sie auf www.dvka.de.</p> <p>Empfehlenswert ist der Abschluss von Zusatzversicherungen wie z. B. ein Auslandskrankenrücktransport. Die Berufsgenossenschaft muss über den Auslandsaufenthalt informiert werden.</p>
Steuerpflicht	<p>Bleibt Ihr Wohnsitz während der Entsendung im Inland bestehen, ist Ihr Arbeitslohn weiterhin im Inland steuerpflichtig. Halten Sie sich nicht länger als 183 Tage im Ausland auf, werden alle Einkünfte im Inland besteuert.</p> <p>Dauert die Entsendung <u>länger als 183 Tage</u>, steht in der Regel dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu (Doppelbesteuerungsabkommen) und die entsprechenden Einkünfte werden im Wohnsitzstaat freigestellt. Es wird empfohlen, eine Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen,</p>



selbst wenn dies nicht verpflichtend im Abkommen vorgesehen ist.

Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, kann die im Ausland entrichtete Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet werden. Dies ist allerdings nicht im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens, sondern nur im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers möglich. Von Amts wegen wird ohne Antrag geprüft, ob die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann. Der Steuerpflichtige muss den Nachweis über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer führen. Der Steuerpflichtige kann sich alternativ dazu entscheiden, dass die ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen wird, und einen entsprechenden Antrag stellen. In Sonderfällen wird die auf die ausländische Einkünfte entfallende Einkommenssteuer zum Teil oder vollständig erlassen oder in einem Pauschalbetrag festgesetzt. Dies wird von den Finanzämtern in der Regel von Amts wegen geprüft.

Ausführliche Informationen finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) und beim Bundesministerium der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

Kosten

Die Reise- und Unterbringungskosten müssen selbst getragen werden. Für Gesellen bestehen innerhalb des ersten Jahres nach Abschlussprüfung sehr gute Möglichkeiten, für den Auslandsaufenthalt über verschiedene Förderprogramme Zuschüsse zu erhalten. Auch für junge Fachkräfte, Meister und Jung-Unternehmer gibt es spezielle Förderprogramme, wo ein Zuschuss beantragt werden kann.